

1981

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juli 1981

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 81	<b>Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland</b> ..... neu: 201-7	665
15. 7. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ..... 2032-13	667
20. 7. 81	Vierte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ..... neu: 822-13-3-4	668
20. 7. 81	Erste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (1. StVOAusnV) ..... neu: 9233-1-3-1	669
22. 7. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch ..... 2121-51-8	670
23. 7. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung ..... 7831-1-41-12	671
23. 7. 81	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche ..... 7831-1-41-8	673
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23 .....	674
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	675
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	676

### Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

Vom 20. Juli 1981

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates  
das folgende Gesetz beschlossen:

#### Erster Teil

#### Vorschriften zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

##### § 1

Die Aufgaben der zentralen Behörde (Artikel 2 des Übereinkommens) nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr. Jedes Land kann nur eine zentrale Behörde einrichten.

##### § 2

Eine förmliche Zustellung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens ist nur zulässig, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefaßt oder in diese Sprache übersetzt ist.

##### § 3

Soll nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Übereinkommens ein ausländisches Schriftstück zugestellt werden, das weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist, so ersucht die zentrale Behörde die von der Landesregierung bestimmte Stelle, eine einfache Übergabe an den Empfänger zu bewirken. Dabei ist der Emp-

fänger darauf hinzuweisen, daß er die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung ablehnen kann, daß er die Sprache, in der es abgefaßt ist, nicht verstehe. Im Falle der Annahmeverweigerung leitet die nach Satz 1 zuständige Behörde das Schriftstück an die zentrale Behörde zurück. Diese veranlaßt die Übersetzung des Schriftstücks in die deutsche Sprache oder fordert die ersuchende Behörde auf, das Schriftstück in die deutsche Sprache zu übersetzen oder eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.

#### § 4

(1) Die zentrale Behörde kann das ausländische Schriftstück durch die Post mit Postzustellungsurkunde zustellen, wenn es in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist. In diesem Falle händigt die zentrale Behörde das zu übergebende Schriftstück der Post zur Zustellung aus.

(2) Die §§ 3 und 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

#### § 5

Das Zustellungszeugnis (Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens) erteilt im Falle des § 4 die zentrale Behörde.

#### § 6

Eine Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter (Artikel 10 des Übereinkommens) ist nur zulässig, wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Absendestaates zuzustellen ist. Eine Zustellung nach Artikel 11 des Übereinkommens findet nicht statt.

### Zweiter Teil

#### Vorschriften zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

#### § 7

Die Aufgaben der zentralen Behörde (Artikel 2 des Übereinkommens) nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr. Jedes Land kann nur eine zentrale Behörde einrichten.

#### § 8

Die zentrale Behörde kann der Entgegennahme eines Amtshilfeersuchens widersprechen, wenn es weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist.

### Dritter Teil

#### Schlußvorschriften

#### § 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Juli 1981

Der Bundespräsident  
Carstens

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Genscher

Der Bundesminister der Justiz  
Schmude

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen  
an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

**Vom 15. Juli 1981**

Auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 276) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung wird angefügt:  
„(Anwärtersonderzuschlags-Verordnung – AnWSZV)“.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) nach Nummer 3 wird eingefügt:  
„4. Anwärtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Länder,“;
  - b) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2  
Höhe des Anwärtersonderzuschlages  
Der Anwärtersonderzuschlag beträgt:

  1. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2  
fünfzig vom Hundert,

2. für Anwärter nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 5  
fünfunddreißig vom Hundert

des vor Vollendung des 26. Lebensjahres zustehenden Anwärtergrundbetrages, jedoch nicht mehr als nach § 63 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig.“

4. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Straßen- und Flußmeisteranwärter des mittleren Dienstes in Baden-Württemberg und Bayern können einen Anwärtersonderzuschlag erhalten.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Anhebung des Sonderzuschlags für die Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1981 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1981

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

**Vierte Verordnung**  
**über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung**  
**Vom 20. Juli 1981**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten

1. der Firma Eduard Müller & Söhne GmbH & Co KG Nahrungsmittel-Verarbeitungsmaschinen – ehemals: Eduard Müller & Söhne Maschinenfabrik & Eisengießerei –, Saarbrücken,
2. der Firma Saarstahl GmbH, Völklingen/Saar,
3. der Firma ARBED-Finanz Deutschland GmbH, Saarbrücken,

4. der Firma Atlas Copco Saarbrücken GmbH, Saarbrücken.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 23 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Es treten in Kraft

1. § 1 Satz 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1981,
2. § 1 Satz 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. April 1980 und
3. § 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 29. Dezember 1972 in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1981

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Ehrenberg

**Erste Verordnung  
über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung  
(1. StVOAusnV)**

**Vom 20. Juli 1981**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) geändert worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

**§ 1**

(1) Abweichend von § 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) beträgt auf Autobahnen die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftomnibusse 100 km/h, sofern

- a) deren Halter am 30. Juni 1981 im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung sind, in der für das Fahrzeug diese Höchstgeschwindigkeit gestattet wird, und
- b) die in der Ausnahmegenehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die nach dem 30. Juni 1981 von den Landesbehörden erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben unberührt.

**§ 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1981 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 1983 außer Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1981

Der Bundesminister für Verkehr  
Hauff

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über das Arzneibuch  
Vom 22. Juli 1981**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Das Homöopathische Arzneibuch in der durch § 3 Satz 1 der Verordnung über das Arzneibuch vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1112) erlassenen Fassung wird nach Maßgabe des Ersten Nachtrages 1981 zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1) geändert. Bezugsquelle der amtlichen Fassung des Ersten Nachtrages 1981 ist der Deutsche Apotheker Verlag in Stuttgart.

**Artikel 2**

Homöopathische Arzneimittel, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Verkehr befinden und nicht den Anforderungen des Ersten Nachtrages 1981 zum Homöopathischen Arzneibuch 1. Ausgabe (HAB 1) entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1983 in den Verkehr gebracht werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1981

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Antje Huber

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Schweinepest-Verordnung  
Vom 23. Juli 1981**

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 19, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 1, §§ 23, 28 und 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und § 7 werden die Worte „aus veterinärpolizeilichen Gründen“ jeweils durch die Worte „aus Gründen der Seuchenbekämpfung“ ersetzt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:
 

„§ 5 a

Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung dürfen an Schweine nur verfüttert werden, wenn sie einem Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.“
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „veterinärpolizeiliche Gründe“ jeweils durch die Worte „Belange der Seuchenbekämpfung“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden dürfen

  1. im Sperrbezirk Schweine aus ihrem Bestand,
  2. Fleisch von solchen Schweinen aus dem Sperrbezirk

entfernt werden. Die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Körperveranstaltungen für Eber und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Zuchtschweinen zum Decken sind im Sperrbezirk verboten.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt;
  - b) nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
 

„3 a. entgegen § 5 a Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung ohne vorherige Erhitzung an Schweine verfüttert,“;
  - c) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:
 

„13. dem Verbot des § 14 Abs. 2 Satz 2 über die Durchführung von Veranstaltungen, über den Handel, das Aufsuchen von Bestellern oder das Umherziehen mit Zuchtschweinen zuwiderhandelt.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Baden-Württemberg  
die Verordnung des Innenministeriums über das Verfüttern von Speiseabfällen vom 11. August 1961 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 311), zuletzt geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt vom 13. Januar 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 150),
2. Bayern  
§ 95 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 1980 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 694),

3. Berlin  
Abschnitt II Nr. 9 Unterabschnitt V (§§ 276 a bis 276 c) der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Juni 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 943),  
(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 359), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Oktober 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 655),
4. Bremen  
die Verordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 5. Dezember 1961 (Sammlung des Bremischen Rechts 7831-f-4),
5. Hamburg  
die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 8. August 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 285), geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 42),
6. Nordrhein-Westfalen  
§ 64 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964
7. Rheinland-Pfalz  
die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verfüttern von Speiseabfällen an Schweine, Rinder und Hausgeflügel vom 26. Juli 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 178),
8. Saarland  
die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verfüttern von Speiseabfällen vom 24. Februar 1962 (Amtsblatt des Saarlandes S. 195), geändert durch die Verordnung vom 16. Januar 1974 (Amtsblatt des Saarlandes S. 125),
9. Schleswig-Holstein  
die Landesverordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen durch Speiseabfälle vom 10. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 79).

Bonn, den 23. Juli 1981

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

---

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Sperrbezirke  
bei Maul- und Klauenseuche**

**Vom 23. Juli 1981**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und § 29 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886), geändert durch § 20 der Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung und über die Anzeigepflicht bei vesikulärer Schweinekrankheit (Sperrbezirksverordnung)“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „oder der ansteckenden Schweinelähme“ durch die Worte „, der vesikulären Schweinekrankheit oder der ansteckenden Schweinelähmung“ ersetzt;

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für das Erlöschen der vesikulären Schweinekrankheit gilt § 176 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juli 1977 (BGBl. I S. 1457), entsprechend.“

3. Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§ 2 a**

Die vesikuläre Schweinekrankheit unterliegt der Anzeigepflicht nach § 9 des Tierseuchengesetzes.“

4. In § 3 wird das Wort „Viehseuchengesetzes“ durch das Wort „Tierseuchengesetzes“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1981

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
In Vertretung  
Rohr

---

**Bundesgesetzblatt****Teil II****Nr. 22, ausgegeben am 23. Juli 1981**

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 81	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 25. Juni 1981 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Stadthafen Bregenz ....	502
10. 6. 81	Bekanntmachung der Protokolle zur fünften Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 .....	505
2. 7. 81	Bekanntmachung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980 .....	516
7. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen .....	524
7. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) .....	524
7. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	525
7. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zollltarife .....	525
8. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	526
8. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	526
9. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) .....	527
13. 7. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit .....	527
13. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See .....	529
15. 7. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Bundesrepublik Nigeria über Finanzielle Zusammenarbeit .....	529

---

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

---

**Nr. 23, ausgegeben am 25. Juli 1981**

Tag	Inhalt	Seite
20. 7. 81	<b>Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland</b> .....	533
10. 7. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Korea über Finanzielle Zusammenarbeit .....	559
13. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	561
13. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation .....	561
14. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale .....	562
14. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden ....	562
14. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	563
17. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden .....	563
17. 7. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	564

**Preis dieser Ausgabe:** 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet im Bundesanzeiger vom	Tag des Inkrafttretens
10. 7. 81 Verordnung Nr. 10/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	128	16. 7. 81	1. 8. 81
8. 7. 81 Verordnung Nr. 11/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	129	17. 7. 81	1. 8. 81
14. 7. 81 Verordnung Nr. 12/81 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	130	18. 7. 81	1. 8. 81

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom                      Nr./Seite	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
4. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1517/81 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1981	6. 6. 81	L 149/1
5. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1525/81 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/81 über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes	6. 6. 81	L 149/16
5. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1528/81 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 189/68 über Einzelheiten des Absatzes der von Interventionsstellen aufgekauften Ölsaaten	6. 6. 81	L 149/24
5. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1529/81 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 1517/81 des Rates	6. 6. 81	L 149/25
19. 5. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1534/81 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufervon Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen und der Bezugsqualitäten der Ernte 1981	15. 6. 81	L 156/1
19. 5. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1535/81 des Rates über Sondermaßnahmen für bestimmte Roh-tabaksorten der Ernten 1981, 1982 und 1983	15. 6. 81	L 156/19
19. 5. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1536/81 des Rates zur wegen des Beitritts Griechenlands erforderlichen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 zur Festsetzung der Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie des Hundertsatzes der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, deren Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst	15. 6. 81	L 156/21
9. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1552/81 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1324/68, (EWG) Nr. 1579, (EWG) Nr. 2074/73 und (EWG) Nr. 102/78 mit Sonderbestimmungen für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten nach der Schweiz, Spanien und Österreich	11. 6. 81	L 152/17
10. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1553/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2666/80 mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Schaf- und Ziegenfleisch	11. 6. 81	L 152/22
10. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1554/81 der Kommission zur Festsetzung der Abgaben zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1981/82	11. 6. 81	L 152/23
1. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1569/81 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter spanischer Flagge für 1981	13. 6. 81	L 154/1
12. 6. 81    Verordnung (EWG) Nr. 1578/81 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Interventionskäufe von Rindfleisch in Griechenland	13. 6. 81	L 154/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
12. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1581/81 der Kommission zur Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands	13. 6. 81	L 154/38
10. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1584/81 der Kommission zur Fesetzung der Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver zu Futterzwecken	13. 6. 81	L 154/46
10. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1585/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist	13. 6. 81	L 154/47
16. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1601/81 der Kommission zur Festlegung abweichender Bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter	17. 6. 81	L 159/11
16. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1602/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 685/69 über Durchführungsbestimmungen für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm	17. 6. 81	L 159/12
17. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1618/81 der Kommission zur Festsetzung der Grunderzeugnisse, die für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung nicht in Betracht kommen	18. 6. 81	L 160/17
17. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1619/81 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3002/76 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen im Weinsektor	18. 6. 81	L 160/19
18. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1634/81 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 858/78 über besondere Durchführungsbestimmungen für Vorausfestsetzungsbescheinigungen der Erstattung im Sektor Schweinefleisch	19. 6. 81	L 163/12
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1652/81 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1311/80 und (EWG) Nr. 1313/80 betreffend die Lieferung von Magermilchpulver bzw. MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme	23. 6. 81	L 165/1
28. 4. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1653/81 des Rates über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelforthilfe für die Bevölkerung Chinas im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1310/80	23. 6. 81	L 165/3
19. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1659/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1674/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung und die Finanzierung der Beihilfen für Saatgut	24. 6. 81	L 166/1
19. 5. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 des Rates zur Festsetzung der für Saatgut gewährten Beihilfen für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84	24. 6. 81	L 166/3
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1674/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen	25. 6. 81	L 168/13
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1675/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	25. 6. 81	L 168/14
17. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1679/81 der Kommission über die Anträge auf Zuschuß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen	27. 6. 81	L 171/1
24. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1686/81 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 532/75 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr	26. 6. 81	L 169/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
<b>Andere Vorschriften</b>		
5. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1527/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 55/81 zur Ermächtigung der Republik Griechenland zur Aussetzung der bei der Einfuhr bestimmter Öle und Ölsaaten anwendbaren Zölle	6. 6. 81	L 149/22
19. 5. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1533/81 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren	13. 6. 81	L 155/1
19. 5. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1537/81 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	15. 6. 81	L 156/23
5. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1541/81 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“-Virginia und „light-air-cured“-Burley, einschließlich Burleyhybriden, „light-air-cured“-Maryland- und „fire-cured“-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	10. 6. 81	L 151/7
4. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1551/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder, nach Frankreich, nach Italien und in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	11. 6. 81	L 152/13
11. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1570/81 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Styrol-Monomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	13. 6. 81	L 154/10
10. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1571/81 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Tafeltrauben der Tarifstelle ex 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern (1981)	13. 6. 81	L 154/13
12. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	13. 6. 81	L 154/26
12. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1580/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 zur Durchführung einiger Vorschriften der Artikel 1, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren	13. 6. 81	L 154/36
10. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1590/81 der Kommission zur Aufhebung eines nach den Übergangsbestimmungen der Beitrittsakte von 1972 verhängten einzelstaatlichen Antidumpingzolls auf Jalousientüren mit Ursprung in Taiwan	16. 6. 81	L 158/5
10. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1591/81 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Paraxylol (p-Xylol) mit Ursprung in Puerto Rico, den Vereinigten Staaten von Amerika und den amerikanischen Jungferninseln	16. 6. 81	L 158/7
15. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1592/81 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen der gemeinsamen Agrarpolitik im Anschluß an die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsbestimmungen für Währungsausgleichsbeträge	16. 6. 81	L 158/10
10. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1596/81 des Rates zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung im produzierenden Gewerbe, im Groß- und im Einzelhandel sowie im Bank- und im Versicherungsgewerbe	17. 6. 81	L 159/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
11. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1597/81 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen	17. 6. 81	L 159/3
16. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1606/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung, Handschuhe und anderes Bekleidungszubehör der Tarifstellen 42.03 A, B II, III und C, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	17. 6. 81	L 159/22
16. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1615/81 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	18. 6. 81	L 160/9
15. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1620/81 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 87.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs	18. 6. 81	L 160/21
22. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1656/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79, mit der die Einfuhr bestimmter Textilwaren aus gewissen Drittländern einer Gemeinschaftsüberwachung unterworfen wurde	23. 6. 81	L 165/8
23. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1663/81 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79, zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 52/81 hinsichtlich insbesondere der Fristen für die Einreichung der für bestimmte Zahlungen erforderlichen Unterlagen	24. 6. 81	L 166/9
23. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1664/81 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens	24. 6. 81	L 166/11
11. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1680/81 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren	26. 6. 81	L 169/1
11. 6. 81 Verordnung (EWG) Nr. 1681/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 616/78 über die Ursprungsnachweise für bestimmte Textilwaren der Kapitel 51 und 53 bis 62 des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr in die Gemeinschaft sowie über die Voraussetzungen, unter denen diese Nachweise anerkannt werden können	26. 6. 81	L 169/5

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 365. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 127 vom 15. Juli 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 127 vom 15. Juli 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.